

DO I. 406 und die Zugehörigkeit der Niederlausitz zum Bistum Meißen

Von

THOMAS LUDWIG

Das wohl 968 gegründete Bistum Meißen besitzt keine Gründungsurkunde und keine aus der Gründungszeit stammende Festsetzung seines Sprengels¹. Der in Meißen als Stifter verehrte Kaiser Otto I. kümmerte sich nur insofern um das neue Bistum, als er die Sorge um die materielle Sicherung der Existenz des Bischofs dem bzw. den zuständigen Markgrafen übertrug². Die in diesem Zusammenhang ausgestellte Urkunde³, wahrscheinlich die einzige, die Meißen von seinem Stifter je erhielt, ist von zentraler Bedeutung für die frühe Geschichte des Bistums, für die Rekonstruktion seiner ersten Ausstattung und seines Sprengels.

Der lange währenden Unsicherheit über die Echtheit bzw. Originalität des DO I. 406⁴ setzte das Urteil Theodor Sickels zunächst ein Ende⁵, wonach es sich bei diesem Diplom um ein in der kaiserlichen Kanzlei mit Handmal und

1) Zur Gründung des Bistums Meißen vgl. vor allem Walter SCHLESINGER, Kirchengeschichte Sachsens im Mittelalter 1 (Mitteldeutsche Forschungen 27/I, ²1983) S. 21–37. Neuere Untersuchungen zur frühen Geschichte des Bistums Meißen fehlen, zumeist wird seiner nur im Zusammenhang mit der Gründung und Aufhebung des Merseburger Bistums am Rande gedacht, hierzu zuletzt Ernst-Dieter HEHL, Merseburg – eine Bistumsgründung unter Vorbehalt. Gelübde, Kirchenrecht und politischer Spielraum im 10. Jahrhundert, FmSt. 31 (1997) S. 96–119.

2) Vgl. DO I. 366.

3) DO I. 406 (zu 971): Kaiser Otto I. überträgt mit Wissen und Zustimmung seines Sohnes der bischöflichen Kirche in Meißen den zehnten Teil der dem Kaiser zustehenden Abgaben aus fünf genannten Provinzen: ... *quasdam res nostri iuris misanensi ecclesiae ... in proprietatem concessimus hoc e(s)t tributi pars decima quod in quinque prouinciis hoc e(s)t dala minza, nisane, diedesa et milzsane et lusiza quicquid ad nostram imperialem utilitatem pertinere videtur, ut antea quam comes earundem regionum partem sibi a nobis concessam auferat atque distribuat, decimas per totum et per integrum iam dictae sanctae dei aecclies persolvat...* (zitiert nach dem Original).

4) Vgl. dazu Karl UHLIRZ, Die ältesten Kaiserurkunden für das Bisthum Meißen, MIÖG Erg. Bd. 1 (1885) S. 363–375, hier S. 366–368.

5) In den Vorbemerkungen der Edition dieser Urkunde in der Diplomata-Reihe der MGH. Entsprechend des von ihm eingeführten Begriffs von Originalität erlaubt sich Sickel bezüglich dieses in seinen dispositiven Teilen vom Empfänger geschriebenen Blanketts lediglich von einer „Originalausfertigung in eingeschränktem Sinne“ zu sprechen.